

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2016 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13.10.2016 folgender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhorn vom 21.05.2013 erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

A) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: -Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben,
Liegenschaften
-Prüfung der Jahresrechnung

B) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: -Förderung und Pflege des Sports und der
Jugendarbeit
-Grundsätze und Gebühren zur Vergabe des
Gemeindehauses und anderer öffentlicher Flächen
-Kultur- und Heimatpflege

C) Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: -Bauleitplanung
-Baugenehmigungsverfahren
-Gemeindliche Bauangelegenheiten
-Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften
und Gebäude
-Wege- und Straßenunterhaltung
-Umweltfragen
-Vertragsangelegenheiten
-Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und
Gerichtsverfahren
-(Beratung des Amtsvorstehers)

-Feuerwehrangelegenheiten
-Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und
Geschäftsordnung

Artikel II Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenhorn, den _____

DS

Putfarken
Bürgermeisterin